

# Reichsgerichts- Entscheidungen in kurzen Auszügen

**Zivilsachen — Band 163**



**1941**

**J. Schweitzer Verlag, Berlin und München**

**Carl Ritter**

# **Aktiengesetz**

herausgegeben von

**Carl Ritter,**

Vizepräsident des Hanseatischen OLG. a. D.

**Justus Ritter,**

Oberlandesgerichtsrat in Hamburg.

Zweite, vollständig neubearbeitete Auflage.

VIII, 834 Seiten. 1939. Mit Nachtrag 1940.

RM 32.—, geb. RM 34.—

Zeitschrift für Handelsrecht, Band 108, Heft 1:

„Der zweiten Auflage des Ritterschen Kommentars zum HGB, die 1932 erschien und das Aktienrecht aussparte, folgt jetzt die Erläuterung des Aktiengesetzes. Wenn es damals in einer Besprechung hieß, Ritter sei „ein Meister der Formulierung“, so kann man auch für das vorliegende Werk diesem Urteil nur beipflichten. Die Verfasser beherrschen in seltenem Maße die Kunst, mit wenig Worten viel zu sagen, andere Ansichten in prägnanter Kürze nicht nur wiederzugeben, sondern gegebenenfalls auch zu widerlegen und alles Überflüssige zu vermeiden. Wir haben lange keinen Kommentar von so ausgeprägter persönlicher Eigenart bekommen.“

---

**J. Schweißher Verlag, Berlin W 35**

# Reichsgerichts- Entscheidungen

in kurzen Auszügen

Zivilsachen Band 163



1 9 4 1

J. Schöner Verlag, Berlin und München

Printed in Germany

---

Druck von Dr. F. B. Datterer & Cie., Freising-München.

**Von dieser Sammlung erschienen folgende Bändchen:**

|                               |                                      |                                                                    |          |      |
|-------------------------------|--------------------------------------|--------------------------------------------------------------------|----------|------|
| <b>I. Zivilsachen:</b>        | Bd. 76—100                           | . . .                                                              | je RM.   | 0.80 |
|                               | " 101—140                            | . . .                                                              | je RM.   | 1.—  |
|                               | " 141—155                            | . . .                                                              | je RM.   | 2.—  |
| <b>Serien:</b>                | " 76—155                             | mit 3 Reg. <sup>88—119</sup> <sub>120—130</sub> <sup>131—140</sup> | zuf. RM. | 76.— |
|                               | " 81—155                             | <sup>88—119</sup> <sub>120—130</sub> <sup>131—140</sup>            | zuf. RM. | 71.— |
|                               | " 91—155                             | <sup>88—119</sup> <sub>120—130</sub> <sup>131—140</sup>            | zuf. RM. | 61.— |
|                               | " 101—155                            | <sup>88—119</sup> <sub>120—130</sub> <sup>131—140</sup>            | zuf. RM. | 53.— |
|                               | " 111—155                            | <sup>88—119</sup> <sub>120—130</sub> <sup>131—140</sup>            | zuf. RM. | 43.— |
|                               | " 121—155                            | <sup>88—119</sup> <sub>120—130</sub> <sup>131—140</sup>            | zuf. RM. | 33.— |
|                               | " 131—155                            | <sup>88—119</sup> <sub>120—130</sub> <sup>131—140</sup>            | zuf. RM. | 28.— |
| <b>Gesamtregister zu Bd.</b>  | 83—119                               | . . .                                                              | RM.      | 6.—  |
| <b>Gesamtregister zu Bd.</b>  | 120—130                              | . . .                                                              | RM.      | 1.80 |
| <b>Gesamtregister zu Bd.</b>  | 131—140                              | . . .                                                              | RM.      | 1.50 |
| <b>Gesamtregister zu Bd.</b>  | 141—150                              | . . .                                                              | RM.      | 1.50 |
| <b>II. Strafsachen:</b>       | Bd. 45—55                            | . . .                                                              | je RM.   | 0.80 |
|                               | " 56—64                              | . . .                                                              | je RM.   | 1.—  |
|                               | " 65—72                              | . . .                                                              | je RM.   | 2.—  |
| <b>Serie:</b>                 | Bd. 45—72 mit Gef.-Reg. zu Bd. 45—60 | zuf. RM.                                                           | 29.—     |      |
| <b>Gesamtregister zu Band</b> | 45—60                                | . . .                                                              | RM.      | 3.70 |

Jedes Bändchen entspricht einem Bande der amtlichen Sammlung.



1. Veräußerung eines Geheimverfahrens. Mängelhaftung. Lizenzvertrag. (RGZ. §§ 306, 320 ff., 434, 440, 443, 459 ff.) Ein Chemiker stellte ein Pulver her, das zur Bereitung von Fruchtgelee diente. Den Vertrieb besorgte eine G. m. b. H., deren Geschäftsführer der Chemiker wurde. Für das Pulver wurde das Warenzeichen „Frutapekt“ eingetragen. Die G. m. b. H. veräußerte das Herstellungs- und Vertriebsrecht für das Pulver mit dem Warenzeichen an eine Aktiengesellschaft. Die Gegenleistung bestand in einer Abgabe von  $2\frac{1}{2}$  Pfg. für jede abgesetzte Packung Frutapekt, worüber monatlich Abrechnung zu stellen war. Die Aktiengesellschaft verpflichtete sich, den Geschäftsführer der G. m. b. H. während bestimmter Zeit in ihre Dienste zu nehmen; die Vergütung von monatlich 600 M. sollte auf die Gegenleistung angerechnet werden. Der Geschäftsführer sollte verpflichtet sein, die Herstellung des Pulvers bei der Aktiengesellschaft einzurichten und solange zu überwachen, bis sie von ihren Angestellten selbstständig weitergeführt werden konnte. Nach einem Jahr stellte die Aktiengesellschaft die Herstellung des Pulvers ein und lehnte auch die Zahlung der bisher fällig gewordenen Gegenleistung ab. Die Klage der G. m. b. H. auf die Gegenleistung drang in zwei Rechtszügen durch. Das Reichsgericht verwies die Sache zurück. Die beklagte Aktiengesellschaft hatte sich auf Nichtigkeit des Vertrags berufen, da die Herstellung des Pulvers gegen ein Patent verstoße, die Erfüllung des Vertrags also unmöglich sei. Diese Auffassung traf nicht zu. Greift ein zur ausschließlichen Verwertung überlassenes Geheimverfahren so unmittelbar in ein bei Vertragsschluß bestehendes Patent ein, daß es dadurch in vollem Umfang bekannt geworden ist, so wird in der Regel Nichtigkeit des Vertrags gegeben sein, weil alsdann dem Veräußerer die Erfüllung seines Versprechens wegen des Neuheitsmangels nicht möglich ist. So lag die Sache hier nicht. Es kam nur ein Leistungsunvermögen wegen entgegenstehender Schutzrechte in Betracht, wenn deren Inhaber die Benutzung des Verfahrens oder den Vertrieb des Erzeugnisses nicht gestattete. Wie weit der Veräußerer bei einem Vertrag, der auf die ausschließliche Überlassung eines ungeschützten Verfahrens zur ausschließlichen Verwertung gerichtet ist, für Rechtsmängel haftet, ist streitig. Den Feststellungen des Berufungs-

gerichts war zu entnehmen, daß nach der besonderen Sachlage Rechtsmängelansprüche der beklagten Gesellschaft nicht bestanden; die Gründe hiefür sind nicht veröffentlicht. In Frage kam aber, ob nicht eine Haftung für Sachmängel anzunehmen war. Der Vertrag kam nach seiner ganzen Gestaltung einem Lizenzvertrag sehr nahe. Die Eigenart solcher Verträge, bei denen nur von einem kaufähnlichen Geschäft gesprochen werden kann, läßt grundsätzlich die Anwendung der nachgiebiges Recht enthalten- den Vorschriften nicht zu, die für die Sachmängelhaftung des Verkäufers beweglicher Sachen gegeben sind. Es muß im einzelnen Falle auf Grund der Vereinbarungen der Vertragsteile unter Heranziehung aller für die Auslegung in Betracht kommenden Umstände ermittelt werden, ob und unter welchen Voraussetzungen der Veräußerer eines Geheimverfahrens für Mängel haftet, die sich auf die Ausführbarkeit und Brauchbarkeit des Verfahrens beziehen. Bejaht man eine solche Haftung, so ist dafür Voraussetzung, daß der Mangel der übertragenen Berechtigung sich auf eine Sache bezieht. Das trifft nur für das Erzeugnis zu. Aber auch bei Mängeln, welche die Eigenschaften des Erzeugnisses betreffen, können die Vorschriften über Sachmängel nur unter besonderen Umständen angewendet werden. Unter Brauchbarkeit ist dabei zu verstehen, daß das nach dem Vertrag hergestellte Erzeugnis für den im Vertrag angegebenen oder von den Vertragsteilen übereinstimmend vorausgesetzten Zweck geeignet ist. Auf die Ertragsfähigkeit des Verfahrens, die Möglichkeit, die Verfahrenserzeugnisse gewinnbringend zu verwerten, erstreckt sich die Haftung des Verkäufers grundsätzlich nicht. Darin kommt die gewagte Natur solcher Geschäfte zum Ausdruck. Die Leistungspflicht des Veräußerers ist in der Regel nach den allgemeinen Bestimmungen über gegenseitige Verträge zu beurteilen. Im Streitfalle sollte nach der im Vertrag hinreichend zum Ausdruck gekommenen Ansicht der Parteien das der Beklagten mit ausschließlicher Benutzungsmöglichkeit überlassene Verfahren die Grundlage einer sofort aufzunehmenden Herstellung größeren Umfangs werden; die beklagte Gesellschaft konnte aber, wenn sie sich nicht genaue Zusicherungen geben ließ, sondern sich mit allgemeinen Anpreisungen begnügte, nicht erwarten, daß das Pulver Erzeugnissen der

Wettbewerber wirklich überlegen sei. Die Aufhebung des Urteils erfolgte wegen verschiedener Unklarheiten, insbesondere auch darüber, welche Vertragspflichten dem Geschäftsführer der Klägerin bei der Beklagten oblagen. (I, 11. Juli 1939.) Amtl. Sammlg. S. 1—9.

Bgl. Bd. 82 S. 155; Bd. 161 S. 325.

**2. Verjährung. Dämmung. Unzulässige Rechtsausübung. Armenrecht.** (BGB. §§ 198, 203, 209; ZPO. § 114; RVO. § 37.) Gegen einen Rechtsanwalt wurde Klage auf Schadenersatz mit der Begründung erhoben, daß er einen übernommenen Auftrag nicht ausgeführt habe. Der Kläger wollte einen Betrag von 2500 RM verlangen, erhielt aber das Armenrecht nur für 1100 RM zugebilligt. Er führte den Rechtsstreit nur für diesen Betrag durch. Das Landgericht wies die Klage ab; das Berufungsgericht gab ihr statt, obwohl es dem Kläger das Armenrecht auch für diesen Teilbetrag verweigert hatte. Die Revision des Beklagten, der im zweiten Rechtszug Widerklage auf Feststellung erhoben hatte, daß dem Kläger keine Schadenersatzansprüche gegen ihn zuständen, führte zur Zurückverweisung der Sache. In der neuen Verhandlung vor dem Berufungsgericht machte der Beklagte Verjährung geltend. Der Kläger bezeichnete das als unzulässige Rechtsausübung. Er hatte nach dem Erlaß des ersten Urteils des Berufungsgerichts unter Vorlage einer Klageschrift über einen weiteren Schadenersatzanspruch von 9500 RM das Armenrecht für die Durchführung einer dahingehenden Klage erbeten. Die Entscheidung über das Gesuch war ausgefällt worden; später wurde das Armenrecht bewilligt und Klage erhoben. Das Verfahren wurde bis zur rechtskräftigen Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits ausgefällt. Das Berufungsgericht gab der Klage wiederum statt, entschied aber auf die Widerklage, daß der Restanspruch verjährt sei. Das Reichsgericht wies die Widerklage ab. Das Berufungsgericht hatte angenommen, daß der Kläger mindestens seit Erlaß des ersten für ihn günstigen Urteils des Berufungsgerichts verpflichtet gewesen wäre, wegen des Restanspruchs um das Armenrecht nachzusuchen, zumal der Beklagte schon vorher die Einrede der Verjährung erhoben hatte. Die Verfassung des Armenrechts kann für die arme Partei einen die Rechtsverfolgung

hindernden Fall höherer Gewalt darstellen, der die Verjährung des zu verfolgenden Anspruchs hemmt. Das hat aber zur Voraussetzung, daß die Partei ein sachgemäß begründetes Armenrechtsgesuch für den Anspruch vorlegt und alle ihr für die Erlangung des Armenrechts zu Gebote stehenden Mittel erschöpft, insbesondere von den zulässigen Rechtsmitteln gegen die Veragung des Armenrechts Gebrauch gemacht hat. Der Kläger hatte das Armenrecht zunächst nicht für seinen ganzen Anspruch, sondern nur für 2500 *M* erbeten. Das war offenbar zum Zwecke der Kostenersparnis und in der Annahme geschehen, daß, wenn über diesen Teil des Anspruchs ein obliegendes Urteil ergehen würde, eine Klage über den Restanspruch nicht mehr nötig wäre. Das Landgericht hatte ihm das Armenrecht nur für 1100 *M* zugebilligt; für den weitergehenden Teilanspruch mußte es, wenn das auch im Beschluß nicht ausdrücklich gesagt war, als abgelehnt angesehen werden. Darnach war der Kläger an der Verfolgung des Teilanspruchs von 1400 *M* gehindert; die Verjährung dieses Teilanspruchs war von der Veragung des Armenrechts hiefür bis zum Erlaß des ersten obliegenden Urteils des Berufungsgerichts gehemmt. Allerdings hätte der Kläger gegen diese Veragung Beschwerde einlegen können; da aber das Berufungsgericht ihm das Armenrecht vollkommen verweigerte, stand klar, daß er mit dieser Beschwerde keinen Erfolg gehabt hätte. Bei dieser besonderen Sachlage war daher die Einlegung der Beschwerde nicht zu verlangen. Die Hemmung der Verjährung begann mit dem Beschluß des Landgerichts. Dieselbe Rechtsfolge trat aber nicht nur für den Teilanspruch von 1400 *M*, sondern für den ganzen Anspruch des Klägers ein, soweit er nicht mit der Klage verfolgt wurde; da dem Kläger auch noch nach dem ersten für ihn günstigen Urteil des Berufungsgerichts, als von einer mangelnden Erfolgsaussicht für seinen Anspruch nicht mehr gesprochen werden konnte, Schwierigkeiten hinsichtlich der Bewilligung des Armenrechts für seinen Restanspruch gemacht wurden, erschien es gerechtfertigt, die Rechtslage so zu beurteilen, als wenn der Kläger jederzeit für den ganzen Anspruch ein Armenrechtsgesuch vorgelegt und darauf die Veragung des Armenrechts durch das Landgericht und Berufungsgericht erfahren hätte. Mit

dem Erlaß des für den Kläger günstigen ersten Urteils des Berufungsgerichts hörte die Hemmung auf; da durch dieses Urteil auch die Widerklage des Beklagten abgewiesen wurde, änderten sich die Aussichten eines Armenrechtsgesuchs für den ganzen Anspruch des Klägers. Eine erneute Hemmung trat nicht ein, da er gegen die Verjährung des Armenrechts für den Restanspruch kein Rechtsmittel einlegte. Der Beklagte konnte sich aber auf die Verjährung des Anspruchs nicht berufen. Er hatte gegen die Bewilligung des Armenrechts für den Restanspruch Widerspruch erhoben mit der Begründung, daß es unnötige Kosten verursachen würde, wenn vor der Erledigung des anhängigen Rechtsstreits eine Klage über den Restanspruch angestrengt würde. Dabei mußte ihm, nachdem er schon im vorliegenden Rechtsstreit die Einrede der Verjährung erhoben hatte, gegenwärtig sein, daß mit dem Eintritt der Verjährung zu rechnen war. Nachdem er so auf die Aussetzung und Verzögerung der Entscheidung über das Armenrechtsgesuch hingewirkt hatte, vertrug es sich nicht mit dem das Rechtsverhältnis zwischen den Parteien beherrschenden Grundsatz von Treu und Glauben, wenn er sich darauf berief, daß in der Zeit zwischen der Aussetzung der Entscheidung über das Armenrechtsgesuch und der Erhebung der Klage über den Restanspruch (nach schließlicher Bewilligung des Armenrechts) die Verjährung eingetreten sei. Der Einwand unzulässiger Rechtsausübung war hienach begründet. Vom Kläger konnte auch nicht verlangt werden, daß er eine Unterbrechung des Laufes der Verjährung des Restanspruchs durch Zustellung eines Zahlungsbefehls oder durch Einbringung eines Güteantrags herbeiführe; das hätte Kosten verursacht, deren Aufwendung dem unvermögenden Kläger nicht zuzumuten war. (III, 15. Dezember 1939.)

Amtl. Sammlg. S. 9—21.

Vgl. Bd. 90 S. 82; Bd. 92 S. 208; Bd. 117 S. 354; Bd. 128 S. 76; Bd. 139 S. 270; Bd. 144 S. 378; Bd. 145 S. 239; Bd. 153 S. 101; JW. 1936 S. 2533; 1937 S. 1057.

**3. Kraftwagenunfall. Mängelhaftung. Gute Sitten. Beweislast. Anzeichenbeweis. Beweis des ersten Anscheins. Vertreter.** (RGG. §§ 31, 426, 823, 826, 831; Kraftfahrz. Bd. § 3; PersVertrG. § 67.) Eine G. m. b. H. bezog Fahrgestelle für Kraftwagen von einer Fabrik in Nord-

amerika und setzte sie zusammen. Einer dieser Wagen wurde im April 1929 verkauft. Die G. m. b. H. stellte dem Käufer einen Gewährschein aus, wodurch sie Gewähr für einwandfreies Material und fehlerfreie Arbeit auf die Dauer eines Jahres übernahm. Kurz vor Ablauf dieser Zeit hatte der Käufer einen Unfall, indem der Wagen auf einen anderen, vor ihm haltenden Wagen auffuhr; der Insasse dieses Wagens wurde schwer verletzt. Die Klage des Verletzten auf Schadenersatz drang im ersten Rechtszug durch; im zweiten Rechtszug wurde sie abgewiesen, weil durch einen Sachverständigen dargelegt worden war, der Unfall sei auf einen ohne genaue Untersuchung nicht erkennbaren Fehler der Bremsvorrichtung zurückzuführen und demgemäß von den damaligen Beklagten nicht verschuldet gewesen. Der Eigentümer des Wagens war gegen Unfallgefahr versichert gewesen; die Versicherungsgesellschaft hatte an den Verletzten Zahlungen geleistet, die von diesem wegen seiner Vermögenslosigkeit nicht wieder erlangt werden konnten. Der Eigentümer des Wagens hatte durch den Rechtsstreit auch Aufwendungen gehabt; er behauptete, daß dadurch sein Gewerbebetrieb zum Erliegen gekommen sei. Sowohl er als die Versicherungsgesellschaft klagten gegen die G. m. b. H. auf Schadenersatz. In zwei Rechtszügen wurde der Anspruch des Erstklägers dem Grunde nach für gerechtfertigt anerkannt, dem Antrag der Zweitklägerin in vollem Umfange stattgegeben. Das Reichsgericht verwies die Klage zurück. In tatsächlicher Hinsicht hatten die Untergerichte festgestellt, daß der Unfall ausschließlich auf den Mangel der Bremsvorrichtung zurückzuführen war. Die Verurteilung der beklagten Gesellschaft war auf § 826 BGB. gestützt und damit begründet worden, daß es einen Verstoß gegen die guten Sitten bedeute, wenn die Gesellschaft in Kenntnis des Mangels, aus dem sich bei der Benutzung des Wagens für den ganzen Straßenverkehr Gefahren ergaben, den Verkauf des Wagens zugelassen oder bei späterer Erlangung der Kenntnis von dem Mangel nicht für dessen Abstellung bei den im Verkehr befindlichen Wagen gesorgt habe. Dieser Auffassung trat das Reichsgericht grundsätzlich bei. Wer ein nicht verkehrssicheres Kraftfahrzeug, sei es als Hersteller, sei es als Verkäufer in den Verkehr bringt, verletzt eine allgemeine Rechtspflicht, indem er eine